

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

## A. Allgemeine Bedingungen

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Sie gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmen und sonstigen Käufern über Lieferungen und sonstige Leistungen. Bei Streckengeschäften gelten ausschließlich die Bedingungen des beauftragten Lieferwerkes.

### I. Abschluss

1. Die Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, wir widersprechen Ihnen ausdrücklich auch, wenn nach Eingang nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. Spätestens mit dem Empfang der Ware gelten unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen.
3. Unsere Angebote sind frei bindend. Verträge und sonstige sowie mündliche Vereinbarungen und Zusagen - insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung von Telefaxen und durch E-Mail gewahrt.

### II. Preise

1. Die Preise verstehen sich ab Werk oder ab Lager, soweit nicht anders bestimmt, zuzüglich Frachten, Mehrwertsteuer und/oder Einfuhrabgaben und zwar nach Liefermöglichkeit. Alle Sendungen erfolgen grundsätzlich unfrei.
2. Aufschläge und Nachberechnungen auf das vereinbarte Entgelt sind zulässig, wenn uns außergewöhnliche Umstände wie z. B. Lohnerhöhungen, Streik, Aussperrung, Erhöhung öffentlicher Gebühren (Steuern, Zölle u. Ä.), und Frachten dazu zwingen.
3. Beförderungs- und Schutzmittel (Hölzer, Papierverpackung) werden besonders berechnet ebenso wie gedeckte Wagen und Spezialwagen.
4. Bei der Berechnung von Stahllieferungen sind wir zu einer Anpassung des vereinbarten Preises auch dann berechtigt, wenn und insoweit sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Preise oder Preisbestandteile des mit der Lieferung beauftragten Werkes ändern.

### III. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind, wenn schriftlich nichts Besonderes vereinbart wurde, am 15. des der Lieferung folgenden Monats unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückbehaltung fällig.
2. Die Zahlung hat – ohne Skontoabzug – so zu erfolgen, dass sich der Betrag am Fälligkeitstag auf unserem Konto befindet. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
3. Bei Zahlungsverzug werden Kosten berechnet, die durch Kreditbeanspruchung bei den Geldinstituten entstehen, und zwar Zinsen in Höhe von mindestens 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB).
4. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Wir sind außerdem berechtigt, Sicherheiten zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Nach fruchtlosem Ablauf einer nur von uns gesetzten Nachfrist sind wir berechtigt vom Verträge zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir können ferner die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Käufers verlangen. Mehrfrachten, Versand- und sonstige zusätzliche Aufwendungen sowie eine Wertminderung der Ware sind uns zu ersetzen.

### IV. Verrechnungsverkehr

Wir sind berechtigt, mit unseren Forderungen gegen den Käufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufzurechnen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite andere Zahlungsart oder sonstige Leistungen erfüllungshalber vereinbart sind. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

### V. Haftung / Höhere Gewalt

1. Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Erbringung der uns vertraglich obliegenden Leistungen entstehen, haften wir nur, soweit sie uns unverzüglich gemeldet werden und uns Verschulden nachgewiesen wird und soweit solche Schäden von unserem Haftpflichtversicherer gedeckt sind. Vermögensschaden wird nicht ersetzt.

2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z. B. Streik oder Aussperrung. Dazu gehören auch von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen durch Maschinenschäden oder mangelnde Materialversorgung wobei es unerheblich ist, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem anderen Vorlieferanten eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder ob wir innerhalb einer angemessenen Frist den Vertrag erfüllen wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

### VI. Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen, auch der künftigen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
2. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren einschließlich der Aufwendungen für die Verarbeitung im Zeitpunkt der Verarbeitung (Verbindung, Vermischung). Unsere hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten sinngemäß als Vorbehaltsware entsprechend diesen Bedingungen.
3. Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzuge ist veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen 4 und 5 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung, ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer nach Verarbeitung allein oder zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren verarbeitet oder unverarbeitet veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im voraus an uns abgetreten, wie es in den Absätzen 4 und 5 bestimmt ist.
7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet – sofern wir seinen Abnehmer nicht selbst unterrichten – dem Abnehmer die Abtretung an uns bekannt zu geben und uns die Benachrichtigung nachzuweisen, sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden.
8. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt mehr als 50 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherung nach unserer Wahl verpflichtet.
9. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

### VII. Unzulässige Weiterlieferung

Waren, die für den Export nach Gebieten außerhalb des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind, müssen exportiert werden. Waren die in diese Gebiete exportiert sind, dürfen in das Gebiet des Gemeinsamen Marktes nicht reimportiert werden.

### VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers sowie Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist der Verwaltungssitz des Verkäufers, Arnsberg. Erfüllungsort für alle sonstigen vertraglichen Verpflichtungen ist das von uns mit der Lieferung beauftragte Werk oder Lager oder die Stelle, von der wir die Ware versenden. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an einem sonstigen zulässigen Gerichtsstand oder bei dem für Arnsberg zuständigen Gericht zu verklagen.

Fortsetzung auf Seite 2



## B. Ausführung der Lieferungen

### I. Lieferwerk

1. Die Wahl des Werkes oder Lagers, das mit der Lieferung der bestellten Ware betraut werden soll, steht uns frei.
2. Wir haben keine Verpflichtung, dem Käufer das von uns gewählte Werk oder Lager zu nennen.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Lieferung von Waren mit Warenursprung aus der Europäischen Union im Sinne zollrechtlicher Präferenzvorschriften besteht nicht, es sei denn, ein solcher Warenursprung wurde ausdrücklich vereinbart.

### II. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Annahme der Bestellung durch uns, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Die Angaben zur Lieferzeit sind für uns annähernd und unverbindlich.
2. Die Lieferung gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt, auch wenn die Absendung ohne unser oder des Lieferwerkes Verschulden unmöglich ist.
3. Eine vereinbarte Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag im Verzuge ist. Unsere Rechte aus dem Verzuge des Käufers bleiben voll erhalten. Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Verträge insoweit zurücktreten, sofern die Ware bis zum Ablauf dieser Frist nicht versandbereit gemeldet worden ist. Bei Ausfall oder nicht gegebener Verfügbarkeit von Vorratsmaterial besteht kein Anspruch auf Ersatzlieferung.
4. Die Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt von richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Überschreitung von „unter Vorbehalt“ bestätigter Liefertermine und -fristen begründen keinen Verzug.
5. Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung sind uns Abrufe und entsprechende Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Teillieferungen sind in jedem Fall zulässig; jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.
7. Wird eine Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt. Wir können den Überschuss zu den am Tage des Abrufes gültigen Tagespreisen berechnen.

### III. Abrufaufträge

1. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
2. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
3. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.
4. Abweichungen von +/- 10% auf die vereinbarte Menge sind zulässig, es sei denn, dass eine abweichende Regelung vereinbart wird.

### IV. Qualitätsstandards

1. Unser Qualitätsmanagementsystem ist nach ISO 9001:2008 zertifiziert. Weiter gehende Qualitätsanforderungen des Käufers akzeptieren wir nicht. Insbesondere sind wir nicht verpflichtet, qualitäts- oder sonstige systemrelevante Daten aus Internet- oder sonstigen Veröffentlichungen einzuholen. Grundlage für unsere Lieferungen sind die „Charakteristischen Merkmale“ des Stahl-Informations-Zentrums.
2. Wir sind ausreichend gegen Schäden aus Produkthaftungspflicht versichert.
3. Abweichungen von Maß und Güte sind im Rahmen geltenden DIN- oder Euronormen bzw. der geltenden Übung zulässig. Über den jeweiligen Stand der gültigen technischen Ausführungen und Liefermöglichkeiten bei elektrolytisch oder schmelztauchveredelten Bändern und Bleche sowie bandbeschichtetes Flachzeug informieren Schriften des Stahl-Informationszentrums, die Grundlagen unserer Lieferungen darstellen, ebenso werden eventuelle Über bzw. Unterlieferungen danach beurteilt.
4. Gewichte und Analysen werden von unseren Lieferstellen festgestellt und sind für die Berechnung maßgebend. Bei Lieferung, gleichgültig mit welchen Beförderungsmitteln, ist das Gesamtgewicht für die Berechnung maßgebend. Für eine in der Rechnung angegebene Kollzahl wird eine Gewähr nicht übernommen. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.
5. Güten und Maße bestimmen sich nach den Vertragsschluss geltenden DIN EN Normen bzw. Werkstoffblättern. Sofern keine DIN EN Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euro Normen, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werksnormen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güte, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellerklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.
6. Das Material ist in trockenen und gleichmäßig temperierten Räumlichkeiten zu lagern. Dies gilt auch nach einer eventuellen Anarbeitung des Materials durch den Käufer.
7. Eine eventuelle Schutzfolie ist binnen einen Monats nach der Anarbeitung des Materials zu entfernen.

### V. Mängelrüge / Gewähr

1. Sofern unser Vorlieferer unmittelbar gegenüber dem Endabnehmer eine Gewährleistung übernimmt, ist die Übernahme einer Gewähr durch uns ausgeschlossen. Die Anerkennung der Mängelrüge durch die Lieferwerke müssen wir uns in jedem Fall vorbehalten.
2. Mängelrügen hat der Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Sie berechtigen nicht zur Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen.
3. Mängel an Teillieferungen berechtigen nicht zur Annullierung des ganzen Auftrages oder anderer noch nicht erledigter Aufträge.
4. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Bearbeitung zu rügen. Drei Monate nach Leistung sind alle Mängelrügen ausgeschlossen.
5. Von uns als mangelhaft anerkannte Ware nehmen wir zurück und ersetzen sie durch einwandfreie. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, an Stelle des Ersatzes den Minderwert zu ersetzen. Sowohl bei der Mängelrüge als auch bei der Gewährleistung werden nur Mängel berücksichtigt, die unmittelbar an der gelieferten Sache selbst bestanden haben oder entstanden sind. Alle weitergehenden mittelbaren oder unmittelbaren Schäden werden nicht ersetzt. Wir weisen besonders darauf hin, dass auf Erstattung von Bearbeitungskosten kein Anspruch besteht. Unberührt bleibt die Regelung unter A. V.1.
6. Stellt uns der Käufer nicht unverzüglich auf Verlangen Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung oder gibt uns nicht entsprechend Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, entfallen alle Mängelansprüche.
7. Die Teile, für die wir unentgeltlich Ersatz liefern, werden unser Eigentum. Sie sind vor jeder Veränderung, insbesondere vor Anrosten, zu schützen und uns auf Anforderung unter Bezeichnung der schadhaften Stellen auf unsere Kosten zurückzusenden. Material, das uns zur Überprüfung eingeschickt wird, kann vom Tage der Weitergabe des Werksbefundberichtes an nur drei Monate aufbewahrt werden. Liegt uns nach dieser Zeitspanne kein anders lautender Bescheid vor, so wird das Material verschrottet.
8. Der Anspruch aus Mängelrügen verjährt spätestens einen Monat nach der schriftlichen Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
9. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.
10. Bei Waren, die vereinbarungsgemäß, insbesondere nach dem Wortlaut unserer Auftragsbestätigung, als deklarisiertes Material verkauft worden sind (beispielsweise so genanntes II a – Material), stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Qualitätsmängel – mit denen üblicherweise gerechnet werden muss – zu. Eine Haftung wegen Sachmängeln ist ausgeschlossen.

### VI. Versand und Gefahrübergang

1. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer; spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch im Falle einer Beschlagnahme und der Lieferung durch uns frei Bestimmungsart mit eigenen oder fremden Fahrzeugen.
2. Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls – ebenso wie bei Unmöglichkeit der Versendung – sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.
3. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grund, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach billigem Ermessen einzulagern. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug und das Recht zur Fakturierung bleiben ungerührt.
4. Die Ware wird grundsätzlich unverpackt und ungeschützt geliefert. Hierdurch bedingte Außenkorrosionen, transportbedingte Verschmutzungen und Oberflächenbeeinträchtigungen gelten nicht als Sachmängel. Etwaige Verpackungen, Schutz- und Transporthilfsmittel werden – ausgenommen gesonderter Vereinbarung – nicht zurückgenommen.
5. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

## C. Sonstiges

- I. Vertragliche Ansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk eingesetzt werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, außer es wurde ausdrücklich vereinbart.
- II. Für alle Rechtsvereinbarungen zwischen uns und dem Käufer gilt das deutsche Recht, insbesondere BGB/HGB. Bestimmungen anderer Art, z.B. das Wiener UN-Abkommen vom 11.4.1980 finden keine Anwendung.
- III. Die Nichtigkeit einzelner dieser Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen.

